



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. November 2019

Nummer 47

INHALTSVERZEICHNIS

B.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
324	Beteiligung bei der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)	S. 466	329	Bekanntmachung über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette S. 484
325	Bekanntmachung gemäß § 3 a S. 2 Hs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) a.F. über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emscher-Genossenschaft	S. 471	330	Ungültigkeitserklärung zweier Siegel für schulinterne Angelegenheiten in zwei Schulen der Stadt Geldern S. 484
326	Satzungsneufassung des Isselverbandes	S. 473	331	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.K.) S. 484
327	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emscher-Genossenschaft	S. 482	332	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.B.) S. 485
			333	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (G.L.R.) S. 485
C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		334	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (G.V.) S. 485
328	Bekanntmachung über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland	S. 483	335	Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch Nr. 3221430261 S. 486

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den 19. Dezember 2019.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 11. Dezember 2019, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2020 ist am Donnerstag, den 09. Januar 2020. Hierzu ist am Donnerstag, den 02. Januar 2020, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

Beilage zu Ziffer 324: Beteiligung bei der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Anlage 1 und Anlage 2 – Karten DIN A3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

324 Beteiligung bei der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Bezirksregierung
32.01.02.01-01_RPÄ-117

Düsseldorf, den 13. November 2019

1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein – Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Bezirksregierung Düsseldorf
32.01.02.01-01_RPÄ-117

Düsseldorf, den 13. November 2019

Im Zuge der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) – Mehr Wohnbauland am Rhein – erfolgt eine 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Diese wird hiermit bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der weiter untenstehenden Frist erneut Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur zugehörigen Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen fand vom 26.07.2019 bis einschließlich 30.09.2019 statt. Auf Basis einer Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und aktualisierter Erkenntnisse wurden der Planentwurf und die zugehörigen Unterlagen überarbeitet.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass auch die Inhalte aller im Rahmen der abgeschlossenen ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 26.07.2019 bis zum 30.09.2019 eingegangenen Stellungnahmen dem Regionalrat – auch ohne ein erneutes Einreichen – vor seiner abschließenden Beschlussfassung über die 1. Regionalplanänderung vorgelegt werden. Sie gehen somit auch ohne erneutes Einreichen entsprechend in die Endabwägung ein.

Zum Planentwurf und den Inhalten des Verfahrens

Zunächst einmal sind Änderungen der textlichen Festlegungen in Kapitel 3 des Regionalplans für die Planungsregion des Regionalrates Düsseldorf vorgesehen.



— Abgrenzung der Planungsregion

Es wird eine Regelung zur Flächenrücknahme in Kapitel 3.1.2, Z2 gestrichen. Die Tabellen mit dem Bedarf und Entwicklungspotenzialen für die Planungsregion in den Erläuterungen des Kapitels 3.1.2 des RPD werden aktualisiert und weitere Änderungen der dortigen Erläuterungen vorgenommen. Zudem wird in Kapitel 3.1.2, Z2 eine Regelung eingeführt, wonach auch eine Innenentwicklung forciert werden kann. In den textlichen Festlegungen Z2 in Kapitel 3.1.1 zur Beikarte 3 A des Regionalplanes (Kapitel 7) erfolgt eine begriffliche Klarstellung. In den Regelungen für Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen Ferien- und Freizeitanlagen (ASB-E) in Kapitel 3.2.3, Z1 werden zwei Gebiete in Geldern (Walbeck Nord und Walbeck West) gestrichen. Geldern West wird als neuer ASB vorgesehen, Geldern Walbeck Nord ist bereits als ASB ohne Zweckbindung im RPD dargestellt, so dass lediglich zur Klarstellung das textliche Ziel gestrichen wird (siehe **Anlage 1**).

Im Rahmen der 1. Änderung des RPD sollen zudem zusätzliche Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in der Planungsregion Düsseldorf in Kapitel 8 des Regionalplans neu dargestellt werden. Aufgrund von deutlichen Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung sind **rund 100 neue**

Flächen (insgesamt rund 1500 ha) entsprechend als ASB vorgesehen.

Einige dieser ASB sollen jedoch nur bei Eintritt einer zuvor festgelegten Bedingung in Anspruch genommen werden können. Für sie ist eine Darstellung als bedingter ASB mittels eines im Rahmen der 1. Änderung des RPD neu vorgesehenen entsprechenden Planzeichens geplant. Die Bedingungen werden in der Beikarte 3 A in Kapitel 7 des RPD dargelegt. In dem Zuge der 1. Änderung wird dabei auch der Beikartentitel von (bisher): „Sondierungen für eine künftige Siedlungsentwicklung“ in (neu): „Optionen zukünftiger Siedlungsentwicklungen“ geändert.

Das Plankonzept hinsichtlich der standörtlichen Festlegungen basiert unter anderem auf einem integrierten Flächenranking, welches zwischen Mai 2018 und Mai 2019 gemeinsam mit Vertretern von Städten und Gemeinden entwickelt und durchgeführt worden ist. Insgesamt wurden rund 250 Flächenalternativen geprüft und bewertet. Um auch die nicht gewählten Alternativen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu thematisieren, wurden alle bekannten plausiblen Flächenalternativen in den Planunterlagen dargestellt.

Das Planungsgebiet hinsichtlich des Teils der graphischen Darstellungen der 1. Änderung aus Kapitel 8 des RPD ist den Kartendarstellungen in der **Anlage 1** dieses Bekanntmachungstextes zu entnehmen. Die Kartendarstellungen enthalten für das entsprechende umrandete Planungsgebiet jeweils die komplette künftige standörtliche Darstellung für das Kapitel 8 des RPD.

Hingewiesen wird darauf, dass bei einer Überlagerung neu geplanter ASB mit Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG), die BGG unverändert bleiben sollen. Bei einer Überlagerung mit anderen zeichnerischen Freiraumdarstellungen (z.B. Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AfA)) sollen diese Darstellungen entfallen.

Ferner sollen im Zuge der 1. Änderung des RPD in der Beikarte 3A aus Kapitel 7 des RPD neue Sondierungsbereiche für mögliche ASB-Darstellungen festgelegt und bestehende Sondierungsbereiche gestrichen werden. Hierzu wird auf **Anlage 2** dieses Bekanntmachungstextes verwiesen. Diese Änderungsbereiche der Beikarte 3A zählen insoweit auch zum standortbezogenen Planungsgebiet der 1. Änderung des Regionalplans.

In den geplanten neuen Sondierungsbereichen der Beikarte 3A soll in dem Zuge auch eine derzeit im geltenden RPD teilweise vorhandene Darstellung als Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte

Erholung (BSLE) gestrichen werden; die betreffenden neuen Darstellungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Ebenso sollen Sondierungsbereiche aus der Beikarte 3A des derzeit geltenden RPD an den Standorten gestrichen werden, an denen neue ASB (siehe oben) vorgesehen sind.

Strategische Umweltprüfung im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf

Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des RPD – eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfes wurde gemäß § 8 ROG eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind.

Als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung wurde ein Umweltbericht erarbeitet und nach der 1. Beteiligungsrunde überarbeitet. Die aktuelle Fassung wird ausgelegt.

Der Umweltbericht setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

– Textteil Umweltbericht

- *Kapitel 1: Einleitendes Kapitel mit Darlegung der Planungsebene und der für die Umweltprüfung maßgeblichen Rechtsgrundlagen und Darstellung des Planungsraumes. Darstellung des Verfahrensablaufs der strategischen Umweltprüfung*
- *Kapitel 2: Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung auf der regional-planerischen Ebene mit Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung der erforderlichen Prüfbausteine und Herleitung der hieraus operationalisierten Kriterien für die Prüfung von Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, die voraussichtlich mit der Darstellung von ASB verbunden sind, sowie die Darstellung der Bewertungsmethodik voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen bei der räumlich-konkreten Flächenprüfung*

- *Kapitel 3: Darstellung der Ergebnisse der Umweltprüfung auf der regional-planerischen Ebene*

- *Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung des Regionalplans Düsseldorf. Diese Bewertung erfolgt schutzgutbezogen auf Grundlage der im Sinne der Methodik bestimmten Bewertungskriterien. Zu jedem Kriterium sind ferner die verwendeten Daten- und Informationsgrundlagen dargelegt.*

- *Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans,*
- *Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000*
- *Betrachtung der Belange des Artenschutzes*
- *Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen,*
- *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich, nachteiliger Auswirkungen*
- *Alternativenprüfung,*
- *Gesamtplanbetrachtung, Kumulation und Wechselwirkungen*

Hinweis: Die Beschreibung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen wird in der räumlich konkreten Betrachtung einzelner Flächen gebündelt innerhalb der Flächensteckbriefe dargestellt (siehe Anlage 3 der Planunterlagen). Im Umweltbericht wird zu den einzelnen Aspekten erläutert, wo sie jeweils in den Flächensteckbriefen dargestellt sind. Hierdurch soll den betroffenen öffentlichen Stellen sowie der Öffentlichkeit im Planverfahren und in der Beteiligung ein möglichst umfassendes und transparentes Bild hinsichtlich der Qualität und der Wirkungen der einzelnen geplanten ASB-Festlegungen gegeben werden.

- *Kapitel 4: Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben*
- *Kapitel 5: Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung*
- *Kapitel 6: Allgemein verständliche Zusammenfassung*
- *Kapitel 7: Literaturverzeichnis*

- **Anhang 1: Berechnungsmodell zu Kapitel 2.4.3 Schutzgut Fläche**

- *Anhang 1 erläutert die Einbeziehung des Schutzgutes Fläche in und seine Operationalisierung für die Umweltprüfung. Diese orientiert sich mangels anerkannter fachlicher Bewertungsansätze an den vorhandenen politisch formulierten Nachhaltigkeitszielen zum Thema Flächenverbrauch. In Bezug auf die räumlich-konkreten Planfestlegungen mit möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen wird für einzelne Darstellungen (Allgemeine Siedlungsbereiche, Gewerbliche Siedlungsbereiche usw.) erläutert, ab wann jeweils von einer erheblichen Auswirkung ausgegangen wird.*

- **Anhang 2 – Räumlich-konkrete Alternativenprüfung Schritt 4**

- *Anhang 2 enthält eine Zusammenstellung der für den Planentwurf nicht berücksichtigten Flächenvorschläge, die aufgrund der in der SUP ermittelten schutzgutbezogenen, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ausgeschlossen wurden*

- **Anhang 3: Natura 2000 Verträglichkeitsprüfungen**

- *Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gem. § 7 Absatz 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Der Anhang 3 enthält eine Übersicht über die im Rahmen der Entwurfserarbeitung für die 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf durchgeführten Natura 2000-Vorprüfungen und deren Ergebnisse sowie die vollständigen Prüfdokumente.*

– **Anhang 4: Gesamtplanbetrachtung**

- *Anhang 4 gibt zum einen gesamtäumlichen Überblick über die schutzgutbezogenen Gesamtergebnisse aller ASB-Neudarstellungen, die in den Planentwurf der 1. Änderung des RPD aufgenommen wurden (Karte 1) und zeigt ein Kumulationsgebiet im Bereich Wuppertal auf, in dem sich die Umweltauswirkungen der Flächenvorschläge insbesondere aufgrund der häufigen Nähe zu Naturschutzgebiete räumlich konzentrieren. Betroffen ist damit ein Kriterium, welches eine hohe umweltschutzfachliche Relevanz aufweist (Karte 2).*

Die Beteiligung gemäß § 8 Absatz 1 ROG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese in dem Umweltbericht berücksichtigt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Beteiligung

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner 77. Sitzung am 27. Juni 2019 unter TOP 4 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung der 1. Änderung des RPD - Mehr Wohnbauland am Rhein - entsprechend der Sitzungsvorlagen einzuleiten. Der Planungsausschuss des Regionalrates hat sich zudem aktuell in der Sitzung am 11.11.2019 mit dem Verfahren befasst.

Gemäß § 9 ROG i. V. m. § 13 LPIG ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die nach der ersten Beteiligungsrunde überarbeiteten Planunterlagen der 1. Änderung des RPD liegen hierzu in der Zeit vom **6. Dezember 2019 bis einschließlich 17. Januar 2020** an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (behördliche Dienststunden):

a) Bezirksregierung Düsseldorf

Regionalplanungsbehörde
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 361 und Zimmer 368a
montags bis donnerstags:
9.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 9.00 bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Terminabsprache (Tel.: 0211 475-2357) oder Terminanfrage per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) möglich.

Hinweis auf längere zusammenhängende Zeiten mit begrenzter Einsichtnahmemöglichkeit: Bei der Bezirksregierung Düsseldorf kann in der Zeit vom 21.12.2019-01.01.2020 eine Einsichtnahme nur am 23.12.2019, 27.12.2019 und 30.12.2019 erfolgen.

b) Stadtverwaltung Düsseldorf

Stadtplanungsamt
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf
4. Etage, Zimmer 4055
montags bis donnerstags:
8.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Hinweis auf längere zusammenhängende Zeiten ohne Einsichtnahmemöglichkeit: Bei der Stadtverwaltung Düsseldorf kann in der Zeit vom 21.12.2019-01.01.2020 keine Einsichtnahme erfolgen.

c) Stadtverwaltung Krefeld

Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung
Parkstraße 10
47829 Krefeld
Zimmer 311
montags bis mittwochs:
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags:
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweis auf längere zusammenhängende Zeiten ohne Einsichtnahmemöglichkeit: Bei der Stadtverwaltung Krefeld kann in der Zeit vom 21.12.2019-01.01.2020 keine Einsichtnahme erfolgen.

d) Stadtverwaltung Mönchengladbach

Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude)
Markt 11
41236 Mönchengladbach
Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004
Fachbereich Geoinformation
montags bis mittwochs:
7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags:
7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags: 7.45 Uhr bis 11.00 Uhr

Hinweis auf längere zusammenhängende Zeiten ohne Einsichtnahmemöglichkeit: Bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach kann in der Zeit vom 21.12.2019-01.01.2020 keine Einsichtnahme erfolgen.

e) Stadtverwaltung Remscheid

Ludwigstraße 14
42853 Remscheid
2. Etage, Fachdienst Stadtentwicklung,
Verkehrs- und Bauleitplanung,
Zimmer 211
montags bis freitags:
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich:
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags zusätzlich:
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Hinweis auf längere zusammenhängende Zeiten ohne Einsichtnahmemöglichkeit: Bei der Stadtverwaltung Remscheid kann in der Zeit vom 21.12.2019-01.01.2020 keine Einsichtnahme erfolgen.

f) Stadtverwaltung Solingen

Walter-Scheel-Platz 1
42651 Solingen
Raum 2.021
montags bis freitags:
8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis donnerstags:
13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Hinweis auf längere zusammenhängende Zeiten mit begrenzter Einsichtnahmemöglichkeit: Bei der Stadtverwaltung Solingen kann in der Zeit vom 21.12.2019-01.01.2020 eine Einsichtnahme nur am 23.12.2019, 27.12.2019 und 30.12.2019 erfolgen.

g) Stadtverwaltung Wuppertal

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Raum C 283
(Eingang Große Flurstraße, 2. Etage)
montags bis donnerstags:
9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags:
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis auf längere zusammenhängende Zeiten mit begrenzter Einsichtnahmemöglichkeit: Bei der Stadtverwaltung Wuppertal kann in der Zeit vom 21.12.2019-01.01.2020 eine Einsichtnahme nur am 23.12.2019, 27.12.2019 und 30.12.2019 erfolgen.

h) Kreisverwaltung Kleve

Nassauerallee 15-23
47533 Kleve
Zimmer E.239
montags bis donnerstags:
9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis auf längere zusammenhängende Zeiten mit begrenzter Einsichtnahmemöglichkeit: Bei der Kreisverwaltung Kleve kann in der Zeit vom 21.12.2019-01.01.2020 eine Einsichtnahme nur am 23.12.2019, 27.12.2019 und 30.12.2019 erfolgen.

i) Kreisverwaltung Mettmann

Goldberger Straße 30
40822 Mettmann
Verwaltungsgebäude 3, EG, Zimmer 3.116
montags bis donnerstags:
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweis auf längere zusammenhängende Zeiten mit sehr begrenzter Einsichtnahmemöglichkeit: Bei der Kreisverwaltung Mettmann kann in der Zeit vom 21.12.2019-01.01.2020 eine Einsichtnahme nur am 23.12.2019 erfolgen.

j) Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss

Kreishochhaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
6. OG, Zimmer 652
montags bis donnerstags:
9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis auf längere zusammenhängende Zeiten mit begrenzter Einsichtnahmemöglichkeit: Bei der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss kann in der Zeit vom 21.12.2019-01.01.2020 eine Einsichtnahme nur am 23.12.2019, 27.12.2019 und 30.12.2019 erfolgen.

k) Kreisverwaltung Viersen

Kreishaus
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. OG, Planaushang (Vorraum 1200)
montags bis donnerstags:
9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags: 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweis auf längere zusammenhängende Zeiten ohne Einsichtnahmemöglichkeit: Bei der Kreisverwaltung Viersen kann in der Zeit vom 21.12.2019-01.01.2020 keine Einsichtnahme erfolgen.

Darüber hinausgehend werden die Unterlagen zum Verfahren, die an den Auslegungsstellen bereitgehalten werden, im Beteiligungszeitraum auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de unter „Aktuelle Offenlagen“ bereitgehalten.

Anregungen und Bedenken bzw. Stellungnahmen können in der Zeit vom

6. Dezember 2019 bis einschließlich
17. Januar 2020

- schriftlich per Post (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) oder per Telefax (0211-475-2982),
- elektronisch per E-Mail (Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de) oder
- zur Niederschrift (bitte für Niederschrift möglichst telefonische Anmeldung; 0211-475-2357) bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde – während der vorstehenden Auslegungszeiten bei der Bezirksregierung Düsseldorf am dortigen Auslegungsort – eingereicht werden.

Auch bei den unter b) bis k) aufgeführten Stellen können innerhalb der vorstehenden Frist Stellungnahmen in entsprechender Form zur Weiterleitung an die Regionalplanungsbehörde abgegeben werden.

Stellungnahmen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen, sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Absatz 2 Satz 4 ROG).

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlicher Stellen sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplanes zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht.

Änderungen des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht. Mit der entsprechenden Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Änderungen wirksam.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Anlagen

Anlage 1 Änderungen der graphischen Darstellungen in Kapitel 8 des RPD (Darstellung der neu vorgesehenen Darstellungen)

Anlage 2 Änderungen der Sondierungsbereiche in Kapitel 7, Beikarte 3A des RPD

(Darstellung der Gebiete, in denen neue Sondierungsbereiche für mögliche ASB-Darstellungen festgelegt werden und der Gebiete, in denen bestehende Sondierungsbereiche gestrichen werden)

Im Auftrag
gez. Schmittmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 466

325 Bekanntmachung gemäß § 3 a S. 2 Hs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.03.02-1

Düsseldorf, den 12. November 2019

Bekanntmachung gemäß § 3a S. 2 Hs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für den Bau des Ökologischen Schwerpunktes Wehofen an der Emscher km 5,338 bis km 6,050 im Bereich Dinslaken Wehofen

Für den Bau des Ökologischen Schwerpunktes Wehofen an der Emscher von km 5,338 bis km 6,050 in Dinslaken hat die Emschergenossenschaft Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Demnach beabsichtigt die Emschergenossenschaft die Schaffung einer weitläufigen Auenlandschaft und die eigendynamische Entwicklung der Emscher in diesem Bereich.

Die Unterlagen wurden bereits mit Datum vom 17.07.2012 eingereicht. Die für die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht anzuwendende Fassung des UVPG ist daher gemäß § 74 Abs. 1 UVPG diejenige, die vor dem 16.05.2017 galt.

Gemäß § 3 c UVPG a.F. i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG a.F. ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG a.F. aufgeführten Kriterien zu bewerten, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG a.F. zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlüssigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragte Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG a.F. genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens

Durch Abgrabung des Geländes um ca. 4,6 m soll eine weitläufige Auenlandschaft geschaffen werden. Die Emscher soll dabei in ihrem derzeitigen geradlinigen, technisch fixierten Verlauf in ein leicht mäandrierendes, verbreitertes Gewässer überführt werden. Angestrebt wird eine eigendynamische Entwicklung.

Zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes soll der heutige rechte Emscherdeich geschliffen und parallel zur Brinkstraße/ Landwehrstraße auf dem im Eigentum der Emschergenossenschaft befindlichen Grundstück mit einer Gesamtlänge von ca. 900 m neu errichtet werden. Die technisch erforderliche Deichhöhe beträgt etwa zwischen 1,65 m und 3,25 m über dem anstehenden Gelände. Das Grundmaterial des abzubrechenden Deichs besteht aus Waschbergen und wird aufgrund der hohen Belastung des Materials zur Bergehalde Lohberg abtransportiert. Die neuen Deiche werden mit den wenig belasteten Kiesen und Sanden aus dem Baufeld errichtet.

Standort des Vorhabens

Das Vorhabengebiet erstreckt sich von Emscher Stationierung km 5,338 bis km 6,050 in Dinslaken Wehofen im Bereich des rechten Ufers. Dieser Bereich wird nördlich durch die Brinkstraße (B8) und östlich von der Landwehrstraße eingegrenzt und besteht derzeit aus Grün- und Ackerlandflächen. Gegenüberliegend befindet sich linksseitig der Emscher die Deponie Wehofen-Nord.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Bauzeit kommt es zu normalen baustellenbedingten Lärm- und Emissionsbelastungen. Im näheren Umfeld sind jedoch keine Wohngebiete vorhanden. Der Hochwasserschutz wird während der gesamten Bauzeit sichergestellt, indem der Altdeich erst nach der Errichtung des neuen Deiches gänzlich abgetragen wird.

Für die Flora und Fauna kommt es während der Bauphase zu temporären Beeinträchtigungen durch den direkten Verlust von Biotopstrukturen. Nach Bauende wird sich die Funktion der Biotope jedoch verbessern, da der aquatische und amphibische Lebensraum vergrößert bzw. aufgewertet wird. Auch ist ein Eingriff in die Gewässerstruktur notwendig. Dieser wird dadurch ausgeglichen, dass sich die Gewässerstruktur und auch der Lebensraum nach Beendigung der Maßnahme positiv verändert.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass randlich durch die Anlage der Auenlandschaft die Grundwasserstände leicht absinken. Hierdurch sind jedoch keine feuchtgeprägten Lebensräume betroffen.

Schutzwürdige Böden sind im Planungsgebiet nicht vorzufinden. Durch die Baufahrzeuge und -maschinen ist die Gefahr einer (vermeidbaren und reversiblen) Bodenverdichtung gegeben. Dieser wird durch entsprechende Maßnahmen wie ein Bodenschutzkonzept oder eine bodenkundliche Baubegleitung vorgebeugt.

Der Altdeich besteht vorwiegend aus Waschbergen, welche aufgrund der hohen Belastung nicht für den Bau des neuen Deiches verwendet sondern zur Bergehalde Lohberg abtransportiert werden. Die neuen Deiche werden mit den wenig belasteten Kiesen und Sanden aus dem Baufeld errichtet. Eine Stoffeintragung durch die Waschberge in das Grundwasser ist somit nicht zu befürchten.

Durch das Vorhaben werden somit unter Würdigung der Schutzkriterien gemäß der Anlage 2 Nr. 3 UVPG a.F. Schutzgüter nicht wesentlich betroffen sein.

Ergebnis

Aufgrund der überschlüssigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG a.F. aufgeführten Kriterien ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen. Vielmehr sind mit der Umsetzung der Maßnahme langfristig deutlich positive Auswirkungen verbunden.

Gemäß § 3 a S. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a S. 2 Hs. 2 UVPG a.F. bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 3 a S. 3 UVPG a.F. nicht selbstständig anfechtbar.

Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht im Jahr 2012

Schon im Jahr 2012 wurde festgestellt, dass eine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wurde nicht öffentlich bekanntgegeben.

In der Zwischenzeit hatten Detailplanungen der Maßnahme Schwierigkeiten aufgeworfen, welche zu langen Verzögerungen führten.

So wollte man u.a. die ökologische Umgestaltung der Emscher mit der Rekultivierung der naheliegenden Deponie Wehofen-Nord verbinden. Diese Planung wurde nach etwa drei Jahren wieder verworfen, da die Aufbereitung des Aushubes für die Rekultivierung auf der Deponie nach bodenkundlicher Berechnung zu aufwendig und damit nicht lohnenswert gewesen wäre.

Zuletzt ergaben sich außerdem Schwierigkeiten bei der geplanten Verwendung von Waschbergen (aus den abzutragenden Deichen) für den Bau der neuen Deiche. Dieses Material ist stark belastet, sodass etwaige Stoffeinträge in das Grundwasser befürchtet werden müssen.

Die Waschberge sollen nun zur Bergehalde Lohberg transportiert und für dessen Endschüttung verwendet werden. Die neuen Deiche im Bereich des Ökologischen Schwerpunktes Wehofen werden mit den wenig belasteten Kiesen und Sanden aus dem Baufeld errichtet.

Die geplanten Änderungen führen jedoch nicht zu einer anderen Beurteilung hinsichtlich des Nichtbestehens der UVP-Pflicht. Dieses Ergebnis wird gestützt durch fachliche Stellungnahmen aus den Bereichen des Boden- und Naturschutzes.

Im Auftrag
gez. Madeline Günther

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 471

326 Satzungsneufassung des Isselverbandes

Bezirksregierung Düsseldorf
54.04.02.30-2

Düsseldorf, den 07. November 2019

Neufassung der Satzung des Isselverbandes

Aufgrund des § 58 II des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, genehmige ich die vom Vorstand vorgeschlagene und vom Verbandsausschuss des Isselverbandes am 17. Oktober 2019 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Isselverbandes wie folgt:

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasser- und Bodenverband (Verband) führt den Namen „Isselverband“. Er hat seinen Sitz in Hamminkeln.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verband ist ein Oberverband i. S. d. § 72 WVG der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mitgliedsverbände.

II. Aufgaben, Unternehmen, Verbandsgebiet

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verband hat innerhalb des Verbandsgebietes die Aufgaben, den Flusslauf der Issel
 1. zu unterhalten,
 2. auszubauen,
 3. Grundstücke durch Regulierung der Wasserstände zu be- und entwässern,
 4. Anlagen in und an der Issel im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben zu bauen und zu unterhalten.
- (2) Der Verband kann gegen Erstattung der Kosten Arbeitsaufträge seiner Mitgliedsverbände abwickeln, sofern die originären Aufgaben hierunter nicht leiden.

§ 3

Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das durch oberirdische Wasserscheiden begrenzte oberirdische Einzugsgebiet (Niederschlagsgebiet) der Issel (Flächen der Mitgliedsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 dieser Satzung).
- (2) Das Verbandsgebiet mit den vom Verband zu unterhaltenden Fließgewässern (Issel und Marienthaler Umflut) ergibt sich aus Karten im

Maßstab 1:5.000, die nicht Bestandteile der Satzung, jedoch Teile des Verbandsplanes (§ 4 Abs. 2) sind.

- (3) Der Isselverband erfüllt für seine Mitgliedsverbände die in § 2 dieser Satzung aufgezählten Aufgaben für den Isselfluss von Station 172,827 (76,040 alt) (Raesfeld, Pohlweg) bis Station 122,820 (26,650 alt) (Isselburg-Anholt, Stau Hardenberg) und für die Marienthaler Umflut von Station 0,000 (oberhalb Kläranlage Marienthal) bis Station 1,390 (unterhalb Bauernschaft Gertendorf).

§ 4 Verbandsunternehmen

- (1) Unternehmen des Verbandes sind die zur Erfüllung seiner Aufgabe dienenden Arbeiten an Gewässern, Anlagen an Gewässern, Ermittlungen und sonstige Maßnahmen.
- (2) Der Verband stellt das Unternehmen in seinem Verbandsplan dar. Dieser besteht aus dem Erläuterungsbericht nebst Anlagen (Übersichtsplan M. 1:50.000, 10 Blatt Lagepläne M. 1:5.000) und Anlagenverzeichnis.
- (3) Der Verbandsplan wird beim Verbandsvorsteher, bei den Mitgliedsverbänden und bei der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) aufbewahrt.
- (4) Der Verbandsvorsteher berichtet die Verbandskarten und die Anlagenliste, soweit sich das Unternehmen geändert hat (z. B. durch den Zugang oder Abgang von Anlagen).

III. Mitgliedschaft

§ 5 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
1. der Wasser- und Bodenverband „Raesfelder Issel“,
 2. der Wasser- und Bodenverband „Obere Issel“,
 3. der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Issel“,
 4. der Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Süd“,
 5. der Wasser- und Bodenverband „Untere Issel Nord“,
 6. die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen sowie Erbbauberechtigte, die die Unterhaltung der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).
- (2) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis und schreibt es fort. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Verbandssatzung.

§ 6

Benutzung und Betreten von Grundstücken, Ausgleich für Nachteile

- (1) Der Verband und seine Organe und Beauftragten sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Das Betreten und die Benutzung von gewerblichen Betriebsgrundstücken, Gartengrundstücken und sonstigen mit Einfriedungen versehenen und verschlossenen Grundstücken ist dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten rechtzeitig anzukündigen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (2) Entstehen dem Betroffenen durch die Benutzung von Grundstücken unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich nach näherer Maßgabe des § 36 Abs. 2 WVG verlangen.

§ 7

Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung

- (1) Gewässeranliegergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Eigentümer der zur Beweidung genutzten Grundstücke haben diese Grundstücke einzuzäunen und die Zäune zu unterhalten. Die Zäune müssen einen Abstand von mindestens 80 cm zur Böschungsoberkante einhalten.
- (3) Mit Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen hat der Eigentümer einen Abstand von mindestens 100 cm zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten.
- (4) Mit anderen Einfriedungen und mit Gebäuden, baulichen Anlagen und anderen Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der jeweils geltenden Fassung ist für die maschinelle Unterhaltung ein Mindestabstand von 3,50 m einzuhalten.
- (5) Der Verband kann einen größeren Abstand der Nutzung, der Einfriedungen oder Anlagen zum Gewässer oder die Einhaltung von Abständen bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern verlangen, wenn dies zum Schutz der Gewässer oder für die maschinelle Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist. Der Verband kann von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Gewässeranliegergrundstücke die Anlage von Einrichtungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt der Räumgeräte gestatten. Bei den Verwallungen sind die Zäune landwärts des landseitigen Böschungsfußes zu setzen.
- (6) Offene Tränkestellen an Wasserläufen sind nicht gestattet.

- (7) Die Gewässeranlieger haben das Lagern des bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Schneidgutes und Aushubes auf ihrem Grundstück zu dulden. Gleiches gilt für die Pächter, denen die Eigentümer entsprechende Pflichten aufzuerlegen haben.
- (8) Die Gewässeranlieger haben die Ufergrundstücke so zu nutzen, dass die dem Uferschutz dienenden Grasnarbe und Pflanzen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.

§ 8 Ordnungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Besitzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zur Durchführung der Aufgaben des Verbandsunternehmens zu befolgen. Werden die Anordnungen nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt, so ist der Verbandsvorsteher zur Ersatzvornahme oder zur Verhängung eines Zwangsgeldes berechtigt.
- (2) Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. GV. NRW 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

IV. Verbandsorgane

§ 9 Verbandsorgane

Der Verband hat folgende Organe:

- Verbandsausschuss,
- Verbandsvorstand.

§ 10 Verbandsausschuss

- (1) Der Ausschuss hat 21 Mitglieder. Davon stellen
- | | |
|---|--------------|
| 1. der WBV „Raesfelder Issel“ | 2 Mitglieder |
| 2. der WBV „Obere Issel“ | 3 Mitglieder |
| 3. der WBV „Mittlere Issel“ | 4 Mitglieder |
| 4. der WBV „Untere Issel Süd“ | 4 Mitglieder |
| 5. der WBV „Untere Issel Nord“ | 4 Mitglieder |
| 6. die Gruppe der Erschwerer gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 | 4 Mitglieder |
- (2) Jedes Ausschussmitglied hat einen ständigen Vertreter.
- (3) Mitgliedschaft und Tätigkeit der Ausschussmitglieder und ihrer ständigen Vertreter im Verbandsausschuss sind ehrenamtlich.

- (4) Mitglieder und ständige Vertreter im Verbandsausschuss können keine Vorstandsmitglieder sein.
- (5) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.
- (6) Der Verbandsvorsteher erhält eine vollständige Namensliste von den Mitgliedsverbänden und wird über Änderungen unverzüglich unterrichtet.

§ 11 Amtszeit und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31. Dezember des 5. Wahljahres, zum ersten Mal am 31.12.2020.
- (2) Zum Ende der Amtszeit ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Amtseintritt der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein Stellvertreter für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle.
- (4) Scheidet ein Stellvertreter aus, so ist ein neuer Stellvertreter für die Gruppe der Erschwerer von der Wahlversammlung und für die Mitgliedsverbände entsprechend ihrer jeweiligen Satzung zu wählen. Scheiden ein Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter aus, so sind in einer außerordentlichen Wahlversammlung bzw. entsprechend der Satzung des jeweiligen Mitgliedsverbandes Neuwahlen für beide Ämter durchzuführen.
- (5) Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter für die Mitglieder i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden von den Mitgliedsverbänden nach ihrer jeweiligen Satzung gewählt. Die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss.
- (6) Die Vertreter der Gruppe der Erschwerer für den Ausschuss werden regelmäßig in so vielen Wahlgängen gewählt, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Wahlversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren beschließen.
- (7) Der Verband führt alle Erschwerer in einer Stimmliste und hält diese auf dem Laufenden. Die Stimmliste liegt zur Einsicht bei dem Vorsteher aus.
- (8) Der Vorsteher lädt die stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 mit mindestens zweiwöchiger Frist zu einer Versammlung zur Wahl der Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter schriftlich ein (Wahlversammlung).
- (9) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los. Gewählt wird durch Handzeichen.

Auf Verlangen eines Mitgliedes ist in geheimer Wahl zu wählen.

- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsteher sowie ein von der Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmendes Mitglied unterzeichnen. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich mit.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz in Verbindung mit dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen;

1. über Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen;
2. den Vorstand und aus dessen Mitte den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter zu wählen;
3. den Vorstand unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 WVG mit Zweidrittelmehrheit abzuberufen;
4. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
5. den Haushaltsplan, seine Nachträge und die jährlichen Höchstbeträge der Darlehen und Kassenkredite festzusetzen;
6. die Veranlagungsregeln für die Beitrags-erhebung festzusetzen;
7. über die Änderung des Unternehmens, des Verbandsplanes oder der Verbandsaufgaben zu beschließen;
8. die Umgestaltung oder die Auflösung des Verbandes zu beschließen;
9. die Verbandsschaubeauftragten zu wählen;
10. Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen;
11. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen;
12. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, zu einer Sitzung ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich. Die Ausschussmitglieder sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu den Sitzungen einzuladen; mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Soweit das Ausschussmitglied zugestimmt hat, kann ihm die Einladung auch per Telefax oder auf

elektronischem Wege (E-Mail) übermittelt werden. Im Falle der schriftlichen Einladung auf dem Postwege gilt die 2-Wochen-Frist als gewahrt, wenn das Schriftstück dem Postdienstleister mindestens 3 Tage vor dem Beginn der Wochenfrist übergeben worden ist, es sei denn, der Empfänger weist nach, dass ihm das Schriftstück nicht zugegangen ist.

- (2) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt oder auf die Einhaltung der Frist verzichtet werden. Dies ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Der Verbandsvorsteher hat den Ausschuss einzuberufen
1. auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes oder
 2. auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Ausschusses.
- Der Antrag muss bei dem Verbandsvorsteher schriftlich mit dem Beratungsgegenstand eingereicht werden.
- (4) Zu den Sitzungen sind außer den Ausschussmitgliedern der Vorstand und die Aufsichtsbehörde unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder des Vorstandes haben in den Sitzungen kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes und den Vertretern der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsteher kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Vertreter von Fachbehörden ohne Stimmrecht beiladen.
- (5) Die an der Teilnahme verhinderten Ausschussmitglieder haben die Einladung unverzüglich an ihre Vertreter weiterzugeben sowie ihre Verhinderung dem Verbandsvorsteher anzuzeigen.
- (6) Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses ohne Stimmrecht. Er leitet die Sitzungen. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Verbandsvorsteher, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- (7) Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, somit mindestens elf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist alsbald zu einer weiteren Sitzung einzuladen. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (9) Der Ausschuss kann zu Beginn der Sitzung bei einstimmiger Zustimmung aller Stimmberechtigten Ergänzungen der Tagesordnung beschließen.
- (10) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die den Anforderungen des § 93 VwVfG NRW entsprechen muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher oder dem an dessen Stelle der Sitzung Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 6 ordentlichen Mitgliedern. Der Vorstand setzt sich zusammen aus jeweils einem Mitglied pro Verbandsmitglied (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6).
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von dem Verbandsausschuss aus der Mitte des Vorstandes gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist eine persönliche. Die Aufgaben und Befugnisse können nicht übertragen werden. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter, der vom Verbandsausschuss gewählt wird.
- (4) Vorstandsmitglieder und Stellvertreter können nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sein.

§ 15

Amtszeit und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes beträgt 5 Jahre. Sie endet am 31. Dezember des fünften Wahljahres, zum ersten Mal am 31.12.2023.
- (2) Sollte bis zum Ablauf der Wahlperiode kein neuer Vorstand gewählt sein, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt je ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der Mitgliedsverbände und aus der Gruppe der Erschwerer.
- (4) Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter scheiden aus, sobald ihre Mitgliedschaft im Vorstand des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. der entsendenden Erschwerergruppe endet.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gemäß Absatz 3 zu wählen.
- (6) Die Bildung des Vorstandes sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich von dem Vorstand anzuzeigen.

§ 16

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsteher zugewiesen sind, insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 2. die Aufnahme von Darlehen und Krediten,
 3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 4. die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen (Lieferungen und Leistungen) mit einem Auftragswert von mehr als 25.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel,
 5. die Entscheidung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
 6. die Anstellung und Entlassung von Bediensteten,
 7. die Aufstellung der Einzelpläne für die Durchführung des Unternehmens.
- (2) Der Verbandsvorstand erarbeitet Vorschläge für die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Aufgaben des Unternehmens und des Planes des Verbandes und unterbreitet diese dem Verbandsausschuss.
- (3) Der Vorstand kann dem Ausschuss für die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters Vorschläge unterbreiten.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, mit zweiwöchiger Frist zu Vorstandssitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Für die Form der Einladung, die Wahrung der Frist und deren Verkürzung oder Verzicht in dringenden Fällen gilt § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat den Vorstand auf Antrag der Mehrheit des Verbandsvorstandes einzuberufen. Der Antrag muss beim Verbandsvorsteher schriftlich mit dem Beratungsgegenstand eingereicht werden.
- (3) Wer verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter, der dann stimmberechtigt an der Sitzung teilnimmt, und dem Verbandsvorsteher mit.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (5) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und die Hälfte, mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder, anwesend ist. § 13 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Anforderungen des § 93 VwVfG NRW entsprechen muss. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (9) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 18

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Dem Verbandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht nach dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorstand berufen ist (Geschäfte der laufenden Verwaltung).
- (2) Der Verbandsvorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. Er unterrichtet den Vorstand über die Angelegenheiten des Verbandes und hört dessen Rat zu wichtigen Geschäften. Für Geschäfte, die die Grenzen seiner Zuständigkeit übersteigen, führt er einen Beschluss des zuständigen Verbandsorganes herbei.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuss und im Verbandsvorstand.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes und bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festlegung der Vergütung an die Beschlüsse gebunden, die der Verbandsausschuss oder der Vorstand im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben.
- (5) Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Vergabe von Aufträgen (Lieferungen und Leistungen) mit einem Auftragswert bis zu 25.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (6) Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers gehen die Befugnisse auf den stellvertretenden Verbandsvorsteher über.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Der Verbandsvorsteher, Mitglieder des Vorstandes und des Verbandsausschusses sowie andere Personen, die für den Verband ehrenamtlich tätig sind, haben über die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, Tatsachen und Rechtsverhältnisse

auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit zu wahren. § 84 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 20

Vertretung des Verbandes durch den Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

§ 21

Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband hat einen Verbandstechniker, einen Verbandsrechner/Schriftführer, einen Lohnrechner und vier Verbandsarbeiter. Er kann weitere Dienstkräfte haben, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern. Die Dienstkräfte erhalten eine Vergütung. Der Verbandstechniker ist unmittelbarer Vorgesetzter der Verbandsarbeiter des Verbandes.

V. Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushaltsplan

- (1) Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan nebst Stellenplan des Verbandes sowie nach Bedarf Nachträge dazu fest und beschließt über den Rahmen der Kassenkredite. Dem Haushaltsplan ist ein Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, ein Nachweis der Rücklagen und eine Vermögensübersicht beizufügen.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verbandsvorsteher stellt den Entwurf des Haushaltsplanes und bei Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Ausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann.
- (4) Insbesondere sind die §§ 1 bis 6 und 9 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW. S. 306) in der jeweils gültigen Fassung für die Aufstellung des Haushaltsplanes maßgeblich.

§ 23

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Die Anweisung ist vom Vorsteher und einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Vorsteher darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarem Bedarf und nur dann treffen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, insbesondere die Entscheidung des Verbandsvorstandes oder des Verbandsausschusses auch unter Abkürzung der Ladungsfristen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Entscheidungen des Vorstehers sind dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Ist Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, so ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

§ 24

Rücklagen

Der Verband hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Die Rücklagen sollen die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern. Ferner sollen in den Rücklagen Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt künftiger Jahre angesammelt werden. Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und Ertrag bringend angelegt werden. Sie müssen für ihre Zwecke rechtzeitig verfügbar sein.

§ 25

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden. Verpflichtungsermächtigungen für mehrere Jahre sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

§ 26

Kredite und Kassenkredite

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (2) Der Verband soll zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten bestellen.
- (3) Unabhängig von der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde kann der Verband zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben des ordentlichen Haushaltsplanes Kassenkredite und Darlehen bis zu dem im Haushaltsplan festgesetzten Höchstbetrag bis 15.000,00 € aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 27

Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Wesel.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und
 - c) die Rechnungsbeträge mit dem Recht und der Satzung im Einklang stehen.
- (3) Der Verbandsvorsteher legt die Rechnung und den Prüfbericht dem Ausschuss und der Aufsichtsbehörde vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 sind verpflichtet, dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind verpflichtet, dem Verband für ihre Erschwernis Beiträge (Erschwererbeiträge) zu leisten.
- (2) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Der Verband kann auch Verbandsbeiträge in Form von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Beiträge in Geld sind je zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres zu entrichten. Der Verband erhebt

die Erschwererbeiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) nach den Veranlagungsregeln des Isselverbandes. Dieser Beitrag in Geld ist am 01.07. eines Jahres zu entrichten.

- (3) Verbandsbeiträge und Erschwererbeiträge sind öffentliche Abgaben.

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Da die Mitgliedsverbände im gleichen Verhältnis die Leistungen des Isselverbandes in Anspruch nehmen, verteilt sich die Beitragslast für diese Leistungen im Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke, von denen die Mitgliedsverbände Beiträge erheben.
- (2) Die Beiträge sind getrennt zu erheben für die Aufwendungen des Verbandes für
1. Gewässerunterhaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3) und
 2. Gewässerausbau (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).

§ 30

Beitragsmaßstab für die Gewässerunterhaltung

- (1) Für die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3) werden zunächst die Erschwerer (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzhilfen gedeckten Kosten die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 im Verhältnis der Größe ihres Verbandsgebietes zu den Verbandsbeiträgen herangezogen.
- (2) Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil wird als Vomhundertsatz des Gesamtaufwandes in den vom Verbandsausschuss zu beschließenden Veranlagungsregelungen festgesetzt. Das Maß der Erschwererbeiträge für die Unterhaltung der Verbandsgewässer wird vom Vorstand ermittelt, der sich hierbei Sachverständiger bedienen kann. Soweit sich das tatsächliche Ausmaß der Erschwerung im Verhältnis zum Gesamtaufwand nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellen lässt, kann die Erschwererbeiträge geschätzt werden, z. B. aufgrund repräsentativer Stichproben oder aufgeschlüsselter Unternehmerangebote. Der Vomhundertsatz ist nach Bedarf zu überprüfen.
- (3) Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil ist auf die einzelnen Erschwerer nach dem Kostenmaßstab des § 30 Abs. 1 WVG zu verteilen. Für die Ermittlung gilt der vorstehende Absatz entsprechend. Der Verbandsausschuss setzt den Verteilungsmaßstab in den Veranlagungsregeln fest.

§ 31

Beitragsmaßstab für den Gewässerausbau

- (1) Soweit Eigentümer von Grundstücken und Anlagen durch einen Gewässerausbau (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) einen nicht nur unerheblichen Vorteil erhalten, werden sie nach dem Maßstab ihres Vorteils zu den Aufwendungen herangezogen. Soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst sind, wird der verbleibende Aufwand innerhalb des Bereichs, in dem der Anlass zu den Ausgleichsmaßnahmen entstanden ist, vorab auf diejenigen umgelegt, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen (Veranlasser). Der von den Veranlassern insgesamt aufzubringende Anteil wird als Prozentsatz des Gesamtaufwandes durch den Verbandsausschuss festgesetzt und nach einem von diesem unter Beachtung des § 30 WVG festzusetzenden Schlüssel auf die einzelnen Veranlasser verteilt.
- (2) Im Übrigen verteilt sich der Beitrag in den Fällen des Absatzes 1 auf die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 im Verhältnis der Flächengröße ihres Verbandsgebietes.
- (3) Der Vorstand kann zur Ermittlung der für die Verteilung maßgeblichen Verhältnisse Sachverständige hinzuziehen.

§ 32

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der Satzung in Verbindung mit den vom Verbandsausschuss festzusetzenden Veranlagungsregeln und den Beschlüssen des Verbandsausschusses über die Umlage des Aufwandes für Gewässerausbau nach § 31 Abs. 1 und 2.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Erst vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung an ist der Verband verpflichtet, die Veränderungen bei der Beitragsveranlagung zu berücksichtigen.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen aus Absatz 1 verletzt hat und es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 33

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband setzt alljährlich die Beitragsliste fest, in der die Veranlagungsregeln, das Beitragsverhältnis und die Beiträge der Mitglieder sowie die Beiträge der Erschwerer enthalten sind.
- (2) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für das Mitglied geltenden Beitragsmaßstabes durch einen Beitragsbescheid. Im Beitragsbescheid ist auch auf die Zahlstelle und die Zahlungsfrist hinzuweisen. Der Bescheid ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In der Rechtsbehelfsbelehrung ist auch auf den Entfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und den hiergegen gegebenen Rechtsschutzweg nach § 80 Abs. 5 und 6 VwGO hinzuweisen.
- (3) Der Beitragsbescheid ist dem beitragspflichtigen Mitglied gemäß § 41 VwVfG NRW bekanntzugeben.
- (4) Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann der Verbandsvorsteher Säumniszuschläge entsprechend den Vorschriften des § 240 der Abgabenordnung (AO) sowie Verwaltungskosten erheben.
- (5) Der Einzug der Beiträge erfolgt durch Beitragsbescheid des Verbandsvorstehers.

§ 34

Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem VwVG NRW in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt werden.
- (2) Vollstreckungsbehörden sind die örtlich zuständigen Gemeinden; soweit die Vollstreckung gegen Gemeinden erfolgt, der jeweilige Kreis.

VI. Verbandsschau

§ 35

Verbandsschau

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Verband im Rahmen seiner Aufgaben zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden durch den Verbandsausschuss für einen Zeitraum von 5 Kalenderjahren gewählt.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

- (4) Der Verbandsvorsteher bestimmt Zeit und Ort der Verbandsschau. Der Verbandsvorsteher hat den Vorstand, die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig – grundsätzlich mit mindestens vierwöchiger Frist – zu laden.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Verbandsvorsteher veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.
- (7) Die Verbandsschau kann entfallen, wenn die Aufsichtsbehörde eine Schau der Gewässer im vergleichbaren Umfang durchführt.

VII. Bekanntmachungen, Satzungsänderungen, Inkrafttreten

§ 36

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen durch deren unmittelbare schriftliche Unterrichtung. Für die Bekanntmachung von umfangreichen Urkunden und Plänen genügt neben der Bezeichnung des Dokuments ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen aufgrund einer Bekanntmachungsanordnung des Verbandsvorstehers in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen. Zusätzlich soll der Vorstand den Inhalt der Bekanntmachung gem. § 27a VwVfG NRW im Internet veröffentlichen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

§ 37

Satzungsänderungen

- (1) Zuständig für Beschlüsse über die Änderung der Satzung ist der Verbandsausschuss.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt in der Satzung festgelegt ist.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierung Düsseldorf und Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.02.1993 in der Fassung der Änderung vom 23.02.2012 außer Kraft.

Im Auftrag
gez. Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 473

327 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.04.17-21

Düsseldorf, den 11. November 2019

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Die
Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Oberhausen Gemarkungen Osterfeld und Oberhausen, Flure 32,33, und 48, Flurstücke 119, 150, 252, 264, 356, 357, 386, 393, 405 und 460 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt ca. 366.000 m³ zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 09.09.2019 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist, beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Entflechtung der Rein- und Schmutzwasserläufe im Bereich der Kanalstraße/Wittekindstraße Los 1a in Oberhausen.

Es handelt sich um eine neue Entnahme, die auf die Dauer der Bautätigkeit befristet wird. Sie ist in 17 kleinräumige Absenkungen unterteilt, die räumlich so weit voneinander getrennt sind, dass sich keine kumulativen Auswirkungen ausbilden können. Bei den Bauwerken, die in einem wasserdichten Verbau

bis in den Mergel hinein errichtet werden, muss der hydraulische Gradient über Entspannungsbohrungen innerhalb der Baugruben und der Wasserentnahme über Pumpensümpfe reduziert werden. Diese Wasserhaltungen werden über einen Zeitraum von maximal ca. 13 Monaten betrieben, wirken sich aber mit einer maximalen Entnahmerate von 1,1 m³/h kaum auf den außenliegenden Wasserspiegel aus. Die anderen Baugruben werden durch eine außenliegende Wasserhaltung mittels Schwerkraftbrunnen und Vakumfilterlanzen trocken gehalten. Die maximale Entnahmedauer beträgt hier 27 Tage. Die maximale Entnahmemenge beträgt ca. 52 m³/h, wobei ein Absenkbereich mit einem Radius von max. 27 m entsteht. Für die Bauzeit wurde bei hohen Grundwasserständen eine Gesamtentnahmemenge von maximal ca. 366.000 m³ ermittelt. Die Förderung erfolgt nur in dem Maße, wie es zur Trockenhaltung der Baugruben sowie der Verhinderung eines Grundbruchs erforderlich ist. Bei niedrigen Grundwasserständen wird sich die Entnahmemenge entsprechend reduzieren.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Bauwasserhaltung wurde zum Schutz vor Grundbruch ein HGW aus verschiedenen Messstellen ermittelt. Die Absenkung erfolgt kurzfristig minimal bis auf 20,7 m ü.N.N. Natürlicherweise schwankt der Grundwasserstand in diesem Gebiet zwischen 30 m ü.N.N. und 27,5 m ü.N.N. Die natürliche Schwankungsbreite wird außerhalb der Baugrube nur in einem sehr engen Bereich geringfügig überschritten und außerhalb des Baufeldes wird diese Schwankungsbreite kaum noch überschritten.

In dem Absenkbereich befinden sich keine sensiblen Bereiche. Altlasten/Altlastenverdächtige Flächen werden aufgrund der geringen Entnahmedauer nicht berührt. Durch die Überprüfung des Feststoffgehaltes im gehobenen Grundwasser wird die Standsicherheit der angrenzenden Verkehrsflächen gewährleistet. Die vorgenannten Kontrollen ermöglichen, dass rechtzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Die Grundwasserkörper 277_01 und 277_05, aus denen Grundwasser entnommen werden soll, sind mengenmäßig in einem guten Zustand, qualitativ sind beide Grundwasserkörper als schlecht eingestuft, 277_01 und 277_05 aufgrund von Schadstofffahnen aus Punktquellen, 277_05 weist zusätzlich noch eine Chlorid-Belastung auf. Die beantragte Grundwasserentnahme hat weder Auswirkungen auf den qualitativen noch auf den quantitativen Zustand des Grundwasserkörpers.

Das gehobene Grundwasser wird über das Kanalnetz der Stadt Oberhausen, die Emscher sowie das Klärwerk Emschermündung und den Rhein wieder dem Wasserkreislauf zugeführt. Für einen Teil des Projektgebiets besteht ein mittleres Hochwasserisiko. Im Bescheid wird festgelegt, dass bei einer nicht gewährleisteten Vorflut zur Ableitung des gehobenen Grundwassers, die Baustellen zu fluten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Eimers

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 482

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

328 Bekanntmachung über die Verbandsversammlung des Zweck- verbandes ITK Rheinland

Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland

Amtliche Bekanntmachung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 25.11.2019 um 17:00 Uhr im Kreissitzungssaal des Rhein-Kreis Neuss, Auf der Schanze 4, Grevenbroich, mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Jahresabschluss 2018
- 4 Prüfung der ITK Rheinland durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss
- 5 Beratung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2020
- 6 Anpassung der Satzung
- 7 Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung
- 8 Vertreter der ITK Rheinland in der KDN Verbandsversammlung
- 9 Bericht zur Fusion mit der IT-Abteilung der Stadt Mönchengladbach
- 10 Aktualisierung der Datensicherungsinfrastruktur
- 11 Fortschreibung des Gleichstellungsplans und Bericht über die Personalentwicklung
- 12 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses der ITK Rheinland für die Wirtschaftsjahre 2019 - 2021
- 13 Gremientermine 2020
- 14 Sonstiges

B Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Neues Preisbildungsmodell ab 2021
- 3 Leiter der Einigungsstelle
- 4 Beförderungen
- 5 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
- 6 Sonstiges

Neuss, den 12. November 2019

ITK Rheinland
Vorsitzender der Verbandsversammlung
Petrauschke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 483

329 Bekanntmachung über die Verbandsversammlung des Zweck- verbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

**Tagesordnung für die 36. Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer
Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Freitag den
29. November 2019 um 10.00 Uhr in der
Hompeschen Molen, Molendijk 6, NL-6107 AA
Stevensweert (Gemeinde Maasgouw).**

- 34.1 Eröffnung
- 34.2 Niederschrift der 35. Sitzung vom
28.06.2019
- 34.3 Mitteilungen
- 36.4.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversamm-
lung
- 36.4.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen
Schriftstücke
- 36.4.3 Mündliche Mitteilungen
- 34.4 Sachstand Projekte
- 34.5 Neue Projektideen
- 36.6.1 Projekt Reiterrouthenetzwerk
- 34.6 Termine Verbandsversammlung 2020
- 34.7 Sonstiges

gez. Leo Reyrink
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 484

330 Ungültigkeitserklärung zweier Siegel für schulinterne Angelegenheiten in zwei Schulen der Stadt Geldern

Bekanntmachung

Ungültigkeitserklärung zweier Siegel für schulinterne Angelegenheiten

Aufgrund von Einbrüchen in zwei Schulen der Stadt
Geldern sind nachstehend näher bezeichnete Siegel
in Verlust geraten.

Schulsiegel der Sekundärschule Niederrhein

Beschreibung: rundes Dienstsiegel mit einem
Durchmesser von 3,5 cm. Mittig befindet sich
das Landeswappen NRW. Direkt über dem
Landeswappen steht mittig die Ziffer 1.

Die Umschrift über dem Landeswappen lautet:
Sekundärschule.

Die Umschrift unter dem Landeswappen lautet:
Niederrhein.

Das Schulsiegel wird rückwirkend zum 18.10.2019
für ungültig erklärt.

Schulsiegel der Sankt Adelheid-Schule Geldern

Beschreibung: rundes Dienstsiegel mit einem
Durchmesser von 3,4 cm. Mittig befindet sich das
Landeswappen NRW.

Im äußeren Kreis steht die Umschrift:
Sankt-Adelheid-Schule Geldern.

Im inneren Kreis steht die Umschrift:
Kath. Grundschule der Stadt Geldern.

Das Schulsiegel wird rückwirkend zum 21.10.2019
für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Siegel führen
können, sowie Anhaltspunkte für unbefugte
Benutzung werden erbeten an Stadt Geldern,
Hauptamt, Issumer Tor 36, 47628 Geldern.

Geldern, den 04. November 2019

Stadt Geldern
Der Bürgermeister
Sven Kaiser

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 484

331 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Sascha Kaiser)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16 , vom 08.11.2019,
Aktenzeichen: 503000-078906-19/2**

an **Herrn Sascha KAISER**
geboren am 28.11.1982
letzte bekannte Anschrift:
Huckenbachstr. 5, 42369 Wuppertal

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 484

332 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.B.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Abholaufforderung des Polizeipräsidiums
Wuppertal, vom 07.11.2019,
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Die o.g. Abholaufforderung kann beim
Polizeipräsidium Wuppertal, Müngstener Straße 35,
42285 Wuppertal, in Raum 12 des
Dienstgebäudes 17 eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass
die Abholaufforderung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und diese
regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der
Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Nach Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
wird eine weitere Frist von 7 Tagen nach der
Veröffentlichung in Gang gesetzt.

Äußert sich die/der Betroffene innerhalb der
insgesamt 21 Tage nach der Veröffentlichung im
Amtsblatt nicht zur Sache oder gibt sie/er den
Besitzanspruch an den in der Abholaufforderung
genannten Gegenständen auf, erfolgt die Verwertung
bzw. die Vernichtung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
Kaußen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 485

333 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (G.L.R.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Festsetzung) des Polizeipräsidiums Wuppertal,
KK 16 , vom 07.11.2019,
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Sostmann, EKHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 485

334 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (G.V.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1
Verwaltungszustellungsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums
Wuppertal, KK 16 , vom 12.10.2019,
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85,
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,
42285 Wuppertal eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die
o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist
in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die
Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die
Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn
seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen
vergangen sind.

Im Auftrag
Schönenberg, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 485

**335 Kraftloserklärung vom
Sparkassenbuch Nr. 3221430261**

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221430261 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 13. November 2019

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 486

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf